

## Leistungsbeurteilung „Musikerziehung“ (Oberstufe)

Die Leistungsbeurteilung im Unterrichtsfach „Musikerziehung“ beruht auf der Bewertung folgender fachspezifischer Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen der Schüler:

### 1.) Vokales Musizieren:

- Grundkenntnisse über Stimmbildung und Sprecherziehung (Lockerung, Haltung, Atmung, Ansatz, Artikulation)
- Repertoireerwerb auch unter Berücksichtigung der Hörerfahrung und der regionalen musikalischen Traditionen
- Singen ein- und mehrstimmiger Lieder und Sprechstücke aus verschiedenen Stilrichtungen im Hinblick auf musikalische und sprachliche Genauigkeit, auch in Verbindung mit Bewegung

### 2.) Instrumentales Musizieren:

- Handhabung von Rhythmusinstrumenten und Stabspielen
- Musizieren mit herkömmlichen, selbst gebauten, elektronischen und Körperinstrumenten;
- elementare Liedbegleitung und Gruppenimprovisation

### 3.) Bewegung:

- Bewegung in Verbindung mit Stimmbildung
- Erarbeiten von Körperhaltung und Bewegungsabläufen; gebundene und freie Bewegungsformen auch unter Einbeziehung von Materialien und Instrumenten
- Aktive Teilnahme an Gruppentänzen

### 4.) Gestalten:

- Textliches, darstellendes und bildnerisches Gestalten zur Musik;
- kreatives Spiel mit Rhythmen, Tönen und Klängen

### 5.) Hören:

- Beschreiben und Bewerten der akustischen Umwelt
- Entwicklung von emotionalen, aber auch kognitiven Bezügen zur Musik durch Hören ausgewählter Beispiele aus verschiedenen Epochen, Stilen, Funktionsbereichen und Kulturkreisen
- Hören und Erfassen von einfachen und komplexen motivisch-thematischen Strukturen sowie musikalischen Formen mit Hilfe von Klavierauszügen, Partituren und interaktiven Medien
- Erwerb eines grundlegenden Hörrepertoires wesentlicher Werke aus den Bereichen Vokalmusik, Instrumentalmusik, Musik- und Tanztheater, Film-, Fernseh- und Internetmusik, Jazz und Populärmusik

### 6.) Wissen:

- Kenntnisse über Grundbegriffe der Musiklehre (Metrum, Takt, Rhythmus; Dynamik, Tempo, Phrasierung...)
- Fähigkeiten im Notenlesen im für die Musikpraxis erforderlichen Ausmaß
- Ordnungsprinzipien der Tonsysteme und Klangstrukturen erkennen können
- optisches und akustisches Erkennen der gebräuchlichsten Instrumente und deren Spielweisen
- Musik und Musikerbiografien im historischen, sozialen, wirtschaftlichen und politischen Umfeld verstehen und beschreiben können
- Kenntnisse über vokale und instrumentale Formen und Gattungen
- Kenntnisse über die wichtigsten musikalischen Werke im kulturhistorischen Kontext

**Die Note setzt sich zusammen aus:****1.) Mitarbeit der Schüler**

Diese umfasst den Gesamtbereich der Unterrichtsarbeit und beinhaltet:

- in die Unterrichtsarbeit eingebundene mündliche, schriftliche und praktische Leistungen
- Leistungen im Zusammenhang mit der Sicherung des Unterrichtsertrages
- Leistungen bei der Bearbeitung neuer Inhalte
- Leistungen im Zusammenhang mit der Fähigkeit, Erarbeitetes richtig einzuordnen und anzuwenden.

Bei der Mitarbeit werden Leistungen berücksichtigt, die die Schülerin/der Schüler in Alleinarbeit erbringt, sowie Leistungen in Gruppen- und Partnerarbeit.

**2.) Mündlichen Prüfungen**

- Auf Wunsch der Schülerin/des Schülers wird einmal im Semester eine mündliche Prüfung durchgeführt.
- Mündliche Prüfungen bestehen aus mindestens zwei voneinander möglichst unabhängigen Fragen, die der Schülerin/dem Schüler die Möglichkeit bieten, ihre/seine Kenntnisse auf einem oder mehreren Stoffgebieten darzulegen oder anzuwenden.
- Die Anmeldung zur Prüfung hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass die Durchführung der Prüfung möglich ist.

**3.) Schriftlichen Überprüfungen (Tests):**

- Gesamtzeit pro Semester: maximal 50 Minuten
- Maximalzeit pro Test: 20 Minuten

*Bei der Beurteilung der Leistungen einer Schülerin/eines Schülers werden mangelnde Anlagen und mangelnde körperliche Fähigkeiten bei erwiesenem Leistungswillen zugunsten der Schülerin/des Schülers berücksichtigt.*

**Noten:**

**Sehr gut:** Anforderungen (und alle zu erreichenden Kompetenzen) werden in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt.

**Gut:** Anforderungen (und alle zu erreichenden Kompetenzen) werden in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt.

**Befriedigend:** Anforderungen (und alle zu erreichenden Kompetenzen) werden in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt.

**Genügend:** Anforderungen (und alle zu erreichenden Kompetenzen) werden in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt.

**Nicht Genügend:** Anforderungen (und alle zu erreichenden Kompetenzen) werden nicht einmal in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt.